



Gemeinnützige
Wohnstätten-Genossenschaft
Mainz e.G.

Untere Zahlbacher Straße 44
55131 Mainz
Telefon (0 61 31) 38 78 64
Telefax (0 61 31) 38 30 64
Internet: www.gem-wohnstaetten-mainz.de
E-Mail: info@gem-wohnstaetten-mainz.de

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID 19 - Pandemie

Sehr geehrte Mitglieder,

die aktuelle Entwicklung bedeutet für viele von uns Einschränkungen und Änderungen im persönlichen Leben. Dies kann auch bei dem Einen oder Anderen finanzielle Einschränkungen hervorrufen, wofür wir Verständnis haben.

Aus diesem Grund unterstützen wir als Genossenschaft die Forderung des Deutschen Mieterbundes (DMB) und des Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) nach der umgehenden Einrichtung eines „Sicher-Wohnen-Fonds“ durch den Bund oder die Länder, um den Fortbestand der Wohnungsmietverhältnisse in dieser Krise zu sichern.

Sollten Sie aus der COVID-19 Krise persönliche finanzielle Einbußen haben, die Sie in eine wirtschaftliche Notlage bringen, dann wenden Sie sich bitte an uns, um zu klären, wie wir das Problem gemeinsam lösen können, gegebenenfalls durch Ratenzahlungen.

Daneben verweisen wir auf staatliche Unterstützungen wie Wohngeld etc...

Aus den Medien haben Sie entnommen, dass die Bundesregierung ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID 19 – Pandemie verabschiedet hat.

Was bedeutet das für Ihren Dauernutzungsvertrag?

Sie sind weiterhin zur Zahlung Ihres Nutzungsentgelts verpflichtet. Das Gesetz sieht nur vor, dass das Dauernutzungsverhältnis nicht gekündigt werden kann, wenn die Nutzungsgebühren auf Grund der Auswirkungen von SARS COVID-2-Pandemie im Zeitraum vom 01. April bis 30. Juni 2020 nicht bezahlt werden.

Der Kündigungsausschluss gilt nur für Fälle, in denen die Nutzungsgebühr wegen den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie nicht bezahlt werden kann d.h., nur wenn Sie Ihre Zahlung auf Grund von Einkommensverlusten, die auf die COVID19 Pandemie zurückzuführen sind, nicht zahlen können. Dies gilt derzeit für den Zeitraum vom 01. April bis 30. Juni 2020.

Dürfen Sie Ihre Zahlung Ihres Nutzungsentgelts einfach einstellen?

Nein, Sie sind verpflichtet glaubhaft zu machen, dass Ihr Einkommensverlust auf die Corona-Pandemie zurückgeht. Dies können Sie z.B. durch eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers, einen Nachweis über Einkommens- oder Verdienstaustausfall oder den Nachweis über Ihren Antrag auf staatliche Leistungen darlegen.

Müssen Sie die offenbleibenden Beträge nachzahlen?

Ja, gegebenenfalls in Raten. Besser ist es für Sie soweit möglich, wenigstens einen Teil des monatlichen Nutzungsentgelts zu begleichen, damit die daraus entstehenden Schulden nicht zu hoch anwachsen.

Mit genossenschaftlichen Grüßen und bleiben Sie gesund !

Gemeinnützige Wohnstätten-Genossenschaft
Mainz eG

Vorstand